



Zuständigkeit für die Beschaffung, Unterhaltung und Finanzierung von Sirenen im Land Rheinland-Pfalz

A. Auftrag

Die Fraktion FREIE WÄHLER bat in ihrer Anfrage an den Landtagspräsidenten um die Erstellung eines Gutachtens zur Zuständigkeit für die Beschaffung, Unterhaltung und Finanzierung von Sirenen im Land Rheinland-Pfalz durch den Wissenschaftlichen Dienst.

Zur Begründung führt die Fraktion im Wesentlichen aus:

Nach der aktuell gängigen Praxis seien die Kommunen für die Aufstellung, Unterhaltung und Finanzierung von Warnsirenen in den Gemeinden zuständig. Dazu könnten Zuschüsse aus dem Sonderprogramm des Bundesinnenministeriums sowie aus den vom Land Rheinland-Pfalz bereitgestellten Mitteln beantragt werden. Im Nachgang der vergangenen bundesweiten Sirenenwarntage, welche große Lücken im Warnnetz offenbart hätten, stelle sich die Frage, bis wann ein flächendeckendes Netz aus Sirenen zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall aufgebaut werden könne.

Es sei zu beachten, dass die Zuständigkeit zu warnen je nach Alarmstufe variere und nach dem Warnzweck unterschieden werden müsse. Die Zuständigkeit der Kommune für den Katastrophenschutz ende grundsätzlich oberhalb der Alarmstufe 3, sodass der Kreis ab Alarmstufe 4 übernehmen müsse. Mit den Bundes- und Landesfördermitteln sei der Ausbau eines modernen Sirenenwarnnetzes in Rheinland-Pfalz nur in geringem Maße möglich. Zudem bestünden Unklarheiten, welche Behördenträger für die Finanzierung zuständig seien.

Vor diesem Hintergrund bittet die auftraggebende Fraktion den Wissenschaftlichen Dienst aufzuzeigen, inwieweit an die Zuständigkeit für die Bewältigung von Schadenslagen auch die Zuständigkeit für die Finanzierung der dafür notwendigen Maßnahmen und Einrichtungen, in diesem Fall konkret die Finanzierung der Warnsirenen und der dahinterstehenden Technik und Wartungskosten, gebunden sei (Frage 1).

Weiterhin wird um Darstellung gebeten, inwieweit es aufgrund der Zuständigkeit des Kreises bei Schadenslagen ab der Alarmstufe 4 geboten wäre, dass der Kreis die Kosten für Warnmaßnahmen, die den für Schadenslagen der Alarmstufe 3 hinausgehenden Mindestbedarf überschreiten, beispielsweise als Pflichtausgabe übernimmt (Frage 2).

Ferner wird um Prüfung gebeten, inwieweit Land und Bund als übergeordnete Ebenen, insbesondere mit Blick auf Großschadenslagen wie etwa der Flut im Ahrtal, stärker in die Finanzierung von Warnmaßnahmen eingebunden werden sollten (Frage 3).

Zudem wird gefragt, wie bei einer bisherigen Zuständigkeit der über 2.300 Kommunen in Rheinland-Pfalz sichergestellt werden könne, dass die anzuschaffenden Sirenen nach einem einheitlichen Standard beschafft und unterhalten werden, insbesondere damit in Großschadenslagen einheitlich und zentral koordiniert gewarnt werden kann (Frage 4).

Schließlich bittet die auftraggebende Fraktion um Prüfung, ob der Bund angesichts der Tatsache, dass sich der Katastrophen- und Bevölkerungsschutz nicht mehr mittels der Sirenenwarnung in erster Linie auf die bisher praktizierte Alarmierung der lokalen Feuerwehr konzentrierte, sondern für großflächige und technisch anspruchsvolle Warnungen der Bevölkerung vor Gefahren eingesetzt werden sollte, federführend für ein einheitliches bundesweites Warnsystem zuständig sei (Frage 5).

B. Stellungnahme

I. Vorbemerkungen

In dem vorliegenden Gutachten wird zunächst der rechtliche Rahmen für die Beschaffung und Unterhaltung von Warnsirenen in Rheinland-Pfalz dargestellt (II). Im Anschluss werden die von der auftraggebenden Fraktion vorgelegten Fragen in zwei Abschnitten beantwortet. Dabei wird zuerst im Hinblick auf die Fragen 1 und 2 geprüft, wie sich die Finanzierungsverantwortung konkret zwischen den Aufgabenträgern aufteilt (III). Abschließend geht die Begutachtung zur Beantwortung der Fragen 3 bis 5 auf die Gestaltungsmöglichkeiten zur Schaffung eines einheitlichen Standards bei der Warnung der Bevölkerung durch eine stärkere Einbindung der Länder sowie des Bundes ein (IV).

II. Rechtlicher Rahmen zur Einrichtung und Unterhaltung von Warnsirenen

Als Grundlage für die Beantwortung der von der auftraggebenden Fraktion gestellten Fragen werden nachfolgend zunächst die gesetzlichen Vorgaben für die Zuständigkeit im Schadensfall sowie für die Warnung der Bevölkerung dargestellt.

1. Zuständigkeit für den Bevölkerungsschutz im föderalen Bundesstaat

Der Bevölkerungsschutz ist in der Bundesrepublik mehrgliedrig und dezentral aufgebaut.¹ Bund, Länder und Kommunen verfügen jeweils über spezielle Kompetenzen, die sich zu einem gemeinsamen Hilfeleistungssystem zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vereinen.² Während dem Bund die Zuständigkeit für den Zivilschutz zukommt, also dem Schutz vor kriegsbedingten Gefahren (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG, näher unter IV.), ist der Katastrophenschutz den Ländern zugewiesen (Art. 30, 70 ff., 83 ff. GG). Die Einrichtung und Unterhaltung von Warnsirenen für den Katastrophenschutz findet in Rheinland-Pfalz ihre rechtliche Grundlage im Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -).³

2. Zuständigkeit für die Bewältigung von Schadenslagen nach dem LBKG

Zweck des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen im Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz, § 1 Abs. 1 LBKG. Diese drei Kategorien sind in § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 LBKG jeweils legaldefiniert:

Der **Brandschutz** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 LBKG) beinhaltet Maßnahmen gegen Brandgefahren, **die allgemeine Hilfe** (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 LBKG) umfasst Maßnahmen gegen andere Gefahren, insbesondere durch Unfälle, Naturereignisse, Gefahrstoffe, beim Massenansturm von Verletzten und Erkrankten oder bei der Wasserrettung. Der **Katastrophenschutz** (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 LBKG) betrifft Maßnahmen gegen Gefahren größeren Umfanges.

Der **Begriff „Katastrophe“** wird im Brand- und Katastrophenschutzgesetz selbst nicht definiert.⁴ Nach allgemeiner Ansicht ist eine Katastrophe durch einen eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Schaden einer besonderen Größe gekennzeichnet, der sich überörtlich auswirkt

¹ Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, Zur Kompetenz des Bundes für den Bevölkerungsschutz, Ausarbeitung WD 3- 23/07 vom 19.12.2007, S. 4, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/412762/e2918de45dab4107d5b0d5e06012159a/wd-3-423-07-pdf-data.pdf> (Abruf vom 29.03.2023).

² Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Risikovorsorge und Katastrophenbewältigung in Deutschland, in: Pünder/Klafki (Hrsg.), Risiko und Katastrophe als Herausforderung für die Verwaltung, Schriften der Deutschen Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften, Band 40, 1. Aufl. 2016, S. 32.

³ Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. S. 747).

⁴ Anders in Hessen, wo eine Definition im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz enthalten ist: „Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind“, § 24 HBKG in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602); vgl. auch § 1 Abs. 2 Landeskatastrophenschutzgesetz Baden-Württemberg (Fassung vom 22.11.1999, GBl. S. 625, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020, GBl. S. 1268).

und deshalb eine Gefahrbekämpfung durch übergeordnete Stellen erforderlich macht.⁵ Es handelt sich damit um eine oberhalb des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe angesiedelte Gefahrenstufe. Katastrophenereignisse treten zudem im Allgemeinen unvorhergesehen auf oder bedrohen unmittelbar eine Vielzahl von Menschenleben.⁶

Die Zuständigkeit für die Ergreifung von Maßnahmen bei bestimmten Gefahrenlagen richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1-4 LBKG. Je nach Größe des eingetretenen oder zu erwartenden Schadens sind hiernach unterschiedliche Aufgabenträger zuständig, nämlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBKG die Gemeinden für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe, nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 LBKG die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe, nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 LBKG die Landkreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 LBKG das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sowie für die Aufgaben des vorbeugenden Gefahrenschutzes.

Im Sinne des Gutachtenauftrags sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger für den Katastrophenschutz besonders in den Blick zu nehmen. Die Kommunen erfüllen ihre Aufgaben jeweils als **Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung**, § 2 Abs. 2 S. 1 LBKG. Das Ausmaß einer Gefahr oder eines Schadens wird von den zuständigen Aufgabenträgern eigenverantwortlich bewertet. Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz verzichtet auf die förmliche Ausrufung des Katastrophenfalles,⁷ sodass im Falle einer aufwachsenden Lage jederzeit in die Katastrophenschutzlage übergegangen werden kann.

3. Zuständigkeit für die Warnung der Bevölkerung

Ausdrückliche Regelungen zur Zuständigkeit für die Warnung der Bevölkerung vor den jeweiligen Schadenslagen enthält das Brand- und Katastrophenschutzgesetz nicht.⁸

Bei Auslegung des Gesetzes dürfte sich jedoch ergeben, dass die Zuständigkeit für die Warnung den **allgemeinen Zuständigkeitsabgrenzungen** zur Bewältigung von Schadenslagen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1-4 LBKG folgt. Hierfür spricht der Wortlaut der §§ 3-5 LBKG: Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 LBKG haben die Gemeinden „Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe aufzustellen, die bei kreisangehörigen Gemeinden und Städten auch ein mit dem Landkreis

⁵ Gusy, GSZ 2020, 102; vgl. auch Thiele, Katastrophenschutzrecht im deutschen Bundesstaat, in: Härtel (Hrsg.), Handbuch Föderalismus – Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt, Band III, § 54 Rn 8.

⁶ Vgl. Pautsch, in: PdK BW K-22, 2. Abschnitt Katastrophe 2.6 (Stand: Januar 2017).

⁷ Anders z. B. das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (a.a.O.), welches in § 34 Abs. 1 HBKG Eintritt und Ende des Katastrophenfalles normiert.

⁸ Vielmehr wird in Punkt 6 des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser nur erwähnt, wie die Gemeinden die Warnung durchzuführen haben; Landkreise werden gar nicht erwähnt, vgl. der vom Ministerium des Innern und für Sport herausgegebene Rahmen- Alarm- und Einsatzplan Hochwasser, abrufbar unter: https://bks-portal.rlp.de/sites/default/files/og-group/57/dokumente/RAEP%20Hochwasser%20Stand%2018.08.2020_0.pdf (Abruf vom 29.03.2023), S. 30.

abgestimmtes Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren größeren Umfangs beinhalten“; dagegen stellen kreisfreie Städte die Alarm- und Einsatzpläne nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 LBKG „für den Katastrophenschutz“ auf und Landkreise nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 LBKG „zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz“.⁹

Zum Anderen ergibt sich aus der Systematik des Gesetzes, insbesondere aus den Regelungen der §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 LBKG, dass die Abwehr von Gefahren im Rahmen des Katastrophenschutzes bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt ist, sodass auch die **Warnung im Katastrophenfall Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte** ist.¹⁰

Die genannten Regelungen zur Warnung erlegen den Aufgabenträgern jeweils auf, ein untereinander abgestimmtes Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren größeren Umfangs in sogenannten **Alarm- und Einsatzplänen** aufzustellen. Dabei ist zu beachten, dass eine Warnung auch schon unterhalb des Katastrophenfalles erforderlich sein kann.¹¹ Diese Alarm- und Einsatzpläne, welche für unterschiedliche Gefahrenlagen, wie etwa Waldbrandgefahren oder Hochwasser vor Ort in den Kommunen aufgestellt werden, enthalten jeweils objekt- oder ereignisbezogene **Definitionen einzelner Alarmstufen**. Sie richten sich bei Hochwasser beispielsweise nach kritischen Pegelständen.¹²

Hierdurch werden die Zuständigkeiten der Aufgabenträger weiter konkretisiert: Bei Alarmstufen 1-3 wird die Einsatzleitung bei den Gemeinden gebildet.¹³ Bei Gefahren höheren Umfangs, ggf. bereits ab Alarmstufe 3 oder spätestens ab Alarmstufe 4, übernehmen der Landkreis bzw. das Land zusätzlich übergeordnete Koordinierungsaufgaben.¹⁴ Der Katastrophenfall entspricht daher einer Gefahrenlage ab Alarmstufe 4. Damit bezieht sich auch die Verantwortung der Gemeinde im Hinblick auf die Warnung der Bevölkerung im Wesentlichen auf die von ihr zu verantwortenden Maßnahmen in den Alarmstufen 1 bis 3.¹⁵ Bei kreisangehörigen Gemeinden sind die Pläne mit benachbarten Gemeinden und dem Landkreis abzustimmen, bei dem in den

⁹ Hervorhebungen nur hier.

¹⁰ Vgl. auch *Ruthig*, Zuständigkeiten im Katastrophenschutz – Grundstrukturen des rheinland-pfälzischen Katastrophenschutzrechts am Beispiel der Flutkatastrophe 2021, Gutachterliche Stellungnahme, abrufbar unter https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Startseite/Dokumente/Ruthig_Zustaendigkeiten_im_Katastrophenschutz.pdf (Abruf vom 29.03.2023), S. 8.

¹¹ Eine Abstimmung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Warnung hat daher auch schon für Ereignisse zu erfolgen, welche sich voraussichtlich innerhalb der Alarmstufen 1-3 bewegen, vgl. die Begründung zur Änderung des LBKG vom 29.09.2020, LT-Drs. 17/13196, S. 169 f.; vgl. auch *Eisinger/Gräff*, PdK RhPf K-16, LBKG § 3 1.3.2 (Stand: Dezember 2021).

¹² Vgl. hierzu der vom Ministerium des Innern und für Sport herausgegebene Rahmen- Alarm- und Einsatzplan Hochwasser, abrufbar unter : https://bks-portal.rlp.de/sites/default/files/og-group/57/dokumente/RAEP%20Hochwasser%20Stand%2018.08.2020_0.pdf (Abruf vom 29.03.2023).

¹³ Vgl. Ziffer 3 des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser, a.a.O.

¹⁴ Vgl. Ziffer 4 des Rahmen- Alarm- und Einsatzplans Hochwasser, a.a.O.

¹⁵ Vgl. *Eisinger/Gräff*, PdK RhPf K-16, LBKG § 3 1.3.1, Zweck der Alarm- und Einsatzpläne (Stand: Dezember 2021).

Alarmstufen 4 und 5 die Einsatzleitung liegt. Bei der Warnung der Bevölkerung handelt es sich daher um eine Aufgabe, die von den Kommunen im Verbund zu erfüllen ist.¹⁶

Die Frage, **wie die Warnung zu erfolgen hat**, lässt das Brand- und Katastrophenschutzgesetz offen. Sie wird daher durch die Aufgabenträger im Rahmen der Ausübung ihrer Selbstverwaltungskompetenzen entschieden. Eine Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung von Sirenenwarnsystemen ist dabei gesetzlich nicht vorgesehen.¹⁷ Sirenen stellen nur eines von verschiedenen Warnmitteln dar, welche etwa neben Lautsprecherdurchsagen, Informationsblättern oder Mitteilungen über Warn-Apps zur Anwendung gelangen können.¹⁸ Es obliegt folglich jedem Aufgabenträger eigenständig zu evaluieren, ob für seinen Aufgabenbereich eine Verwendung von Sirenen erforderlich ist und diese bejahendenfalls einzurichten.

III. Zuständigkeit für die Finanzierung von Warnsirenen

Dies vorausgeschickt ist zu klären, ob mit der Zuständigkeit zur Bewältigung von Schadenslagen auch eine entsprechende Zuständigkeit für die Errichtung und Unterhaltung von Warnsirenen einhergeht (1.) und wie diese Finanzierungslast zwischen mehreren zuständigen Aufgabenträgern untereinander zu verteilen ist. Insbesondere ist fraglich, ob der Landkreis stets für den Bedarf aufzukommen hat, der über den „Mindestbedarf“, d.h. den Betrag, den die Gemeinde zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben benötigt, hinausgeht (2.).

1. Finanzierungsverantwortung folgt der Aufgabenverteilung

Die Frage der Finanzierung von Maßnahmen nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz wird durch § 34 Abs. 1 LBKG geregelt. Hiernach hat jede Körperschaft und sonstige Einrichtung die Personal- und Sachkosten der von ihr nach diesem Gesetz zu erfüllenden Aufgaben zu tragen. Da die Aufgabe der Warnung den Kommunen, also den Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt, trifft demnach jeden dieser Aufgabenträger die Pflicht, diejenigen Kosten

¹⁶ Vgl. die Gesetzesbegründung zur Änderung des LBKG vom 29.09.2020, LT-Drs. 17/13196, S. 171, wonach es eine „Gemeinschaftsaufgabe aller beteiligten Stellen“ sei, durch rechtzeitige Warnung und umfassende Information in der Gefahrensituation Schäden von der Bevölkerung abzuwenden.

¹⁷ Argument hierfür war nach der Gesetzesbegründung u.a., dass dies zu konnexitätsrelevanten Kostenfolgen führen könne und zudem nicht für erforderlich gehalten wurde, denn „[s]elbst der Bund, der das bundesweite Sirenenetz vorgehalten hatte, verzichtet für die Warnung vor kriegsbedingten Gefahren auf den Aufbau eines flächendeckenden Sirenennetzes, weil es andere, kostengünstigere Möglichkeiten zur Warnung der Bevölkerung gibt (z. B. Warn-Apps), die im Rahmen von Forschungsvorhaben weiterentwickelt werden. Neben Sirenen gibt es vielfältige andere Warnmöglichkeiten, wie z. B. der Warnmix aus Lautsprecherdurchsagen, Warn-Apps und ähnlichen Anwendungen für mobile Endgeräte als ergänzendem Warnmittel und Warnmeldungen im Rundfunk, sodass ein flächendeckender Aufbau eines Sirenen-Warnnetzes nicht zwingend geboten ist“, vgl. Gesetzesbegründung zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 29.09.2020, LT-Drs. 17/13196, S. 68 und S. 170.

¹⁸ Vgl. der Rahmen- Alarm- und Einsatzplan Hochwasser, Ziffer 6 auf S. 33 (a.a.O.), welcher Sirenen als mögliches Warnmittel nur beispielhaft neben anderen Warnmitteln wie Lautsprecherdurchsagen, Informationsblättern sowie Rundfunk und Social Media aufführt.

zu tragen, die für die Errichtung und Unterhaltung von Sirenen in Erfüllung seiner jeweiligen Aufgabe entstehen.

Damit sind der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt für die Finanzierung solcher Warnsirenen zuständig, welche im Katastrophenfall eingesetzt werden sollen, wohingegen die Gemeinden diejenigen Warnsirenen finanzieren, die für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe erforderlich sind.

2. Abstimmung der konkreten Aufteilung der Finanzierungsverantwortung

Abgrenzungsschwierigkeiten können bei der Festlegung der Finanzierungsverantwortung entstehen, wenn nicht im Vorhinein bestimmt werden kann, von welchem Aufgabenträger und für welche Gefahren eine Sirene vorrangig eingesetzt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn zum Beispiel auf dem Gebiet einer Verbandsgemeinde eine Sirene errichtet wird, welche sowohl für die allgemeine Hilfe als auch für den Katastrophenschutz eingesetzt werden soll. In diesem Fall ist zu klären, wie die Finanzierung zwischen Gemeinde und Landkreis konkret aufzuteilen ist.

a) Einzelfallentscheidung mit Handlungsspielraum der Aufgabenträger

Die Kommunen haben im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz den notwendigen Bedarf an Sirenen im Einzelfall selbst zu bestimmen, wobei ihnen der bei Selbstverwaltungsangelegenheiten im Hinblick auf Art. 28 Abs. 2 GG stets eingeräumte Handlungsspielraum zukommt.¹⁹ Auch die Frage der Verteilung der Finanzierungslast erfordert daher eine Einzelfallentscheidung der beteiligten Aufgabenträger.

In diesem Zusammenhang können interkommunalen Vereinbarungen eine besondere Bedeutung zukommen. Denn gemäß § 5 Abs. 1 LBKG kann die Kostenaufteilung nach der Abstimmung zwischen Landkreis und Gemeinde in ebensolchen **interkommunalen Vereinbarungen** niedergelegt werden, welche einen Bedarfsplan für die Finanzierung von Einrichtungen des Katastrophenschutzes und die hierfür erforderliche Ausrüstung enthalten.

Für den Bereich des überörtlichen Brandschutzes wird die Regelung des § 5 Abs. 1 LBKG in der Feuerwehr-Verordnung (FwVO)²⁰ konkretisiert. Diese bestimmt in § 3 Abs. 4 FwVO, dass die Katastrophenschutz-Ausrüstung derart aufzuteilen ist, dass jede Gemeinde einen „Mindestbedarf“ für den Brandschutz selbst vorzuhalten hat, wobei Teile dieses Mindestbedarfs auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden bereitgehalten werden können. Für die Finanzierung des darüberhinausgehenden Bedarfs sind nach § 7 Abs. 1 FwVO die Landkreise verantwortlich. Es handelt sich dabei um bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des

¹⁹ Vgl. *Eisinger/Gräff*, PdK RhPf K-16, § 5 P. 1.1 Rn. 7 (Stand: Dezember 2021); vgl. auch zum Entscheidungsspielraum der Kommunen bei Selbstverwaltungsangelegenheiten VG Düsseldorf, Beschluss vom 30.11.2005 - 1 L 2045/05, BeckRS 2005, 31372, Rn. 17.

²⁰ Feuerwehr-Verordnung vom 21.03.1991, GVBl. S. 89.

überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes, die nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen oder zusätzlich für Gefahren größeren Umfangs in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt bereitgehalten werden müssen, wie beispielsweise bestimmte Tanklöschfahrzeuge oder auch mobile Lautsprecheranlagen. Durch eine interkommunale Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 FwVO kann die Gemeinde an diesen Kosten beteiligt werden, sofern diese der Gemeinde auch für die Erfüllung ihrer Aufgaben bereitgestellt oder nach § 8 Abs. 1 FwVO überlassen werden.

Im Hinblick auf die für den Katastrophenschutz notwendigen Vorhaltungen wie beispielsweise Sirenenwarnanlagen wurde keine der Feuerwehrverordnung entsprechende Regelung erlassen. Eine direkte Übertragung der Regelungen für den Brandschutz auf den allgemeinen Katastrophenschutz scheint nicht möglich, da hier kein vergleichbarer Mindestbedarf festgestellt werden kann, den jede Gemeinde selbst vorhalten muss und worüber hinaus die Landkreise für die Finanzierung zuständig sind. Insbesondere lässt sich ein „erhöhter Bedarf“ für den Katastrophenschutz nicht feststellen, wenn Sirenen sowohl für die allgemeine Hilfe als auch für Katastrophen genutzt werden und in beiden Fällen dieselben Anlagen zum Einsatz kommen. Auch lässt sich im Vorhinein nicht notwendigerweise feststellen, ob eine Anlage häufiger für die allgemeine Hilfe oder aber für Katastrophen genutzt werden wird.

Solange und soweit im hier vorliegenden Zusammenhang noch keine mit der in der Feuerwehrverordnung vergleichbaren Regelungen getroffen wurden, gibt es daher keine unmittelbaren normativen Vorgaben für auf Grundlage von § 5 Abs. 1 LBKG getroffene interkommunale Vereinbarungen zu für den Katastrophenschutz gemeinsam vorgehaltene Ressourcen. Im Folgenden sollen daher für die Aufstellung solcher Vereinbarungen maßgebliche Direktiven und Grenzen aufgezeigt werden.

b) Grenzen des Handlungsspielraums

Bei der Verteilung der Finanzierungslast sind die Aufgabenträger an rechtliche Vorgaben gebunden, insbesondere darf der kommunale Entscheidungsspielraum nicht überschritten werden.²¹ Zum einen muss die gesetzliche Aufgabenverteilung beachtet werden. Diese würde unterlaufen, wenn die finanzielle Beteiligung der Aufgabenträger nicht die ihnen vom Brand- und Katastrophenschutzgesetz für die Warnung der Bevölkerung zugewiesene Verantwortung widerspiegelt. Unzulässig wäre es demnach, wenn beispielsweise ein Landkreis die Beteiligung an der Finanzierung trotz offensichtlichen Bedarfs an der Errichtung von Warnanlagen im Katastrophenschutz verweigert und hierzu auch keine Vereinbarungen mit den Gemeinden zu treffen bereit ist.

²¹ Vgl. die Reichweite der Rechtsaufsicht nach § 117 S. 1 GemO; VG Düsseldorf, Beschluss vom 30.11.2005 - 1 L 2045/05, BeckRS 2005, 31372, Rn. 22.

Die Aufgabenträger haben die Verteilungsentscheidung zudem in einer dem Zweck der Aufgabenzuweisung entsprechenden Weise zu treffen. Taugliche Direktiven für die Ausübung des Entscheidungsspielraums ergeben sich somit zumindest mittelbar aus dem LBKG: umfasst sind beispielsweise katastrophenschutztaktische Aspekte und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen, etwa durch die Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der kommunalen Haushaltsführung.²² Konkret kann dies beispielsweise durch die Vorhaltung gemeinsamer Gruppen von leitenden Notärzten und organisatorischen Leitern in Gemeinden und Landkreisen umgesetzt werden. Diese Bedarfsplanung für den Katastrophenschutz wird in der Verantwortung des Landkreises und, soweit sich die Gemeinden hierdurch an überörtlichen Aufgaben beteiligen, mit deren Einvernehmen erstellt.²³

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Beteiligung von Gemeinden und Landkreisen an der Finanzierung von Warnsirenen interkommunaler Abstimmung bedarf, sich aber an der jeweiligen Zuständigkeit für die Warnung der Bevölkerung nach dem LBKG orientieren muss. Regelmäßig dürfte der Landkreis einen nicht unerheblichen Teil der Kosten für solche Warnsirenen zu tragen haben, welche vorwiegend dem Katastrophenschutz dienen. Der vom Landkreis zu tragende Anteil im Rahmen des Finanzierungsplans für Warnsirenen kann dabei jedoch nicht im Sinne einer „Pflichtausgabe“ auf eine bestimmte Summe beziffert werden, sondern bedarf einer Aushandlung im Einzelfall.²⁴

IV. Vereinheitlichung des Sirenenwarnsystems durch Einbindung von Land und Bund

Nach den obigen Ausführungen wird die Zuständigkeit für die Anschaffung von Sirenenwarnanlagen weitgehend den Kommunen auferlegt. Vor diesem Hintergrund soll nachfolgend der Frage nachgegangen werden, inwieweit es dem Land (1.) oder dem Bund (2.) obliegt, sicherzustellen, dass einheitliche Warnsysteme errichtet werden.

²² Diese ergeben sich aus § 57 LKO i.V. m. § 93 Abs. 3 GemO.

²³ Vgl. *Eisinger/Gräff*, PdK RhPf K-16, § 5 P. 1.3 Rn. 12 (Stand: Dezember 2021).

²⁴ Beispielsweise wurde die Errichtung von Sirenen im Ahrkreis vollumfänglich durch Fördermittel des Landes finanziert (Entscheidung im Kreistag: 80 elektronische Sirenen für die Kommunen im Ahrtal, General-Anzeiger, Artikel vom 11.10.2021, abrufbar unter: <https://ga.de/region/ahr-und-rhein/mehr-von-ahr-und-rhein/80-elektronische-sirenen-fuer-die-kommunen-im-ahrtaid-63445341> (Abruf vom 30.03.2023)), dagegen befinden sich im Landkreis Mayen-Koblenz Verbandsgemeinde und Landkreis noch in Verhandlungen zur Finanzierung (*Meurer*, Hunderte neue Sirenen sollen die Menschen im Kreis MYK vor Katastrophen warnen: Doch wer zahlt dafür?, Rhein-Zeitung, Artikel vom 11.01.2023, <https://www.rheinzeitung.de/region/aus-den-lokalredaktionen/koblenz-und-region/artikel,-hunderte-neue-sirenen-sollen-die-menschen-im-kreis-myk-vor-katastrophen-warnen-doch-wer-zahlt-dafuer-aid,2492157.html> (Abruf vom 30.03.2023)). In der Stadt Boppard wird der Ausbau des Sirenenwarnsystems in Höhe von zwei Dritteln der nach Abzug der durch Bund und Bundesland bereitgestellten Fördermittel verbleibenden Kosten durch den Landkreis als Träger des Katastrophenschutzes finanziert und der restliche Betrag durch die Stadt Boppard übernommen (Stadt will Sirenen nach und nach ertüchtigen, Rhein-Zeitung, Artikel vom 06.12.2022, S. 12).

1. Vereinheitlichung der Warnsysteme durch Einbindung des Landes

Fraglich ist, ob und wie eine Vereinheitlichung der kommunalen Warnsysteme durch Einflussnahme des Landes erreicht werden kann. Das Land besitzt im Katastrophenschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 LBKG eine **Zuständigkeit für „zentrale Aufgaben“** sowie nach § 6 Nr. 5 LBKG eine Beratungs- und Unterstützungskompetenz. Hieraus folgt indes mit Blick auf die Selbstverwaltungsgarantie keine Befugnis für die verbindliche Vereinheitlichung der Aufgabe der Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall (a), sondern lediglich für unverbindliche Harmonisierungsmaßnahmen (b).

- a) Keine verbindlichen Vorgaben des Landes zur Standardisierung der kommunalen Warnsysteme

Verbindliche Vorgaben an die Kommunen zur Art und Weise der Warnung, insbesondere zur Vereinheitlichung und Zentralisierung, sind stets vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur **kommunalen Selbstverwaltungsgarantie** (Art. 49 Abs. 3 LV, Art. 28 Abs. 2 GG) sowie dem Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) zu betrachten. Die kommunalen Zuständigkeiten im Katastrophenschutz weisen eine besondere verfassungsrechtliche Dimension auf. Art. 49 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 LV garantieren die eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden, denen hierdurch die grundsätzliche Entschließungsfreiheit zukommt, die ihrer Verbandskompetenz unterliegenden Aufgaben ohne staatliche Einflussnahme entsprechend ihrem Gestaltungswillen zu erfüllen.²⁵ Das Land hat in Selbstverwaltungsangelegenheiten daher nur eingeschränkte Möglichkeit, Einfluss auf die Gemeinden und Landkreise zu nehmen.²⁶ Die in Selbstverwaltungsangelegenheiten dem Land allein obliegende Rechtsaufsicht beschränkt sich dabei auf eine Überprüfung dahingehend, ob die Aufgabe im Einklang mit dem geltenden Recht geführt wird. Dagegen können keine Vorgaben gemacht werden, welche die **Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung** betreffen.²⁷ Weiterhin dürfen die Zuständigkeitsregelungen des LBKG nicht durch ungeschriebene Kompetenzen übergeordneter Behörden ausgehöhlt werden, weshalb das Land sich hier zurückzuhalten hat.²⁸

²⁵ Ständige Rechtsprechung des rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshofs, vgl. RhPfVerfGH, AS 17, 268 (272); 27, 231 (236); 29, 75 (81 f.).

²⁶ Vgl. *Stamm*, in: Brocker/Droege/Jutzi (Hrsg.), *Verfassung für Rheinland-Pfalz*, 2. Aufl. 2022, Art. 49 Rn. 11; *Mehde*, in: Maunz/Dürig/Scholz, *Grundgesetz-Kommentar*, Art. 28 Abs. 2 GG, Rn. 49 (Werkstand: 99. EL September 2022).

²⁷ *Stamm*, in: Brocker/Droege/Jutzi (Hrsg.), *Verfassung für Rheinland-Pfalz*, 2. Aufl. 2022, Art. 49 Rn. 15.

²⁸ Vgl. *Ruthig*, *Zuständigkeiten im Katastrophenschutz – Grundstrukturen des rheinland-pfälzischen Katastrophenschutzrechts am Beispiel der Flutkatastrophe 2021*, Gutachterliche Stellungnahme, abrufbar unter: https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Startseite/Dokumente/Ruthig_Zustaendigkeiten_im_Katastrophenschutz.pdf (Abruf vom 30.03.2023), S. 4.

Inwieweit sich dies durch eine Umwandlung der Selbstverwaltungsangelegenheit in eine Auftragsangelegenheit ändern würde, was aktuell in Diskussion steht,²⁹ ist nicht unmittelbar vom Gutachtauftrag erfasst und bedürfte gesonderter Prüfung.

²⁹ Im August 2022 wurde durch das Ministeriums des Innern und für Sport ein Konzept zur Änderung des Katastrophenschutzes vorgestellt, welches unter anderem die Novellierung des LBKG vorsieht, vgl. Ministeriums des Innern und für Sport, Meldung vom 31.08.2022, abrufbar unter: https://bks-portal.rlp.de/system/files/og-group/dokumente/192_-_Presse-Papier.pdf (Abruf vom 30.03.2023).

b) Unverbindliche Koordinierungsinstrumente des Landes

Die **Beratungs- und Unterstützungskompetenz** des Landes im Katastrophenschutz ermächtigt dieses ebenfalls zum Tätigwerden im Rahmen von § 6 Nr. 5 LBKG. Danach berät das Land die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und hat diese, soweit es dies für zweckmäßig hält, auch bei der Beschaffung von Ausrüstung zu unterstützen.

Die Beratungs- und Unterstützungskompetenz im Katastrophenschutz erfüllt das Land durch **Einrichtungen und Initiativen**, deren Inanspruchnahme für die Kommunen **nicht verbindlich** ist, wie die Einrichtung einer Ansprechstelle und einer Koordinierungsstelle Katastrophenschutz sowie das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus entwirft das Land **Rahmenempfehlungen** zur Aufstellung kommunaler Alarm- und Einsatzpläne, etwa den Rahmen- Alarm- und Einsatzplan Hochwasser.³⁰ Diese sollen auch zu einer Vereinheitlichung der Standards bei der Warnung der Bevölkerung beitragen.³¹ Der Rahmenplan, der nur empfehlenden Charakter hat, ist auf kommunaler Ebene umzusetzen. Er stellt dann eine Weisung des Bürgermeisters bzw. des Landrates als Einsatzleiter gemäß § 24 LBKG an die Einsatzkräfte dar.³² Zudem kann das Land die Kommunen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs³³ auch bei der Errichtung von Sirenenwarnsystemen finanziell unterstützen, wobei es hierzu nicht verpflichtet ist.

2. Zuständigkeit des Bundes für ein einheitliches bundesweites Sirenenwarnnetz

Fraglich ist weiterhin, inwieweit der Bund für eine Vereinheitlichung der Sirenenwarnsysteme in der gesamten Bundesrepublik zuständig ist.

a) Keine Zuständigkeit des Bundes für den Katastrophenschutz

Wie eingangs erwähnt (siehe Punkt II.), bestehen eigene Kompetenzen des Bundes nur für den Schutz der Bevölkerung vor kriegsbedingten Gefahren im Verteidigungsfall, Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG. In diesem Bereich hat der Bund das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG)³⁴ erlassen. Die Errichtung eines eigenen Sirenennetzwerks für die Warnung vor Naturkatastrophen durch den Bund lässt sich weder auf Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG noch auf

³⁰ Das Ministerium des Innern und für Sport stellt den Kommunen in Rheinland-Pfalz als Grundlage zur Erstellung eigener Gefahrenabwehrpläne für bestimmte Risiken sogenannte Rahmenempfehlungen zur Verfügung, die - abgestimmt auf die örtlichen Verhältnisse - zu einer einheitlichen Planung auf allen Verwaltungsebenen führen sollen.

³¹ So wird die Warnung vor Hochwasser etwa im Rahmen- Alarm- und Einsatzplan Hochwasser aus dem Jahr 2020 auf S. 30 thematisiert, abrufbar unter: https://bks-portal.rlp.de/sites/default/files/og-group/57/dokumente/RAEP%20Hochwasser%20Stand%2018.08.2020_0.pdf (Abruf vom 30.03.2023). Auf die Anforderungen an Sirenenwarnsysteme wird dabei aber nicht im Einzelnen eingegangen.

³² Vgl. *Eisinger/Gräff*, PdK RhPf K-16, LBKG § 2 P. 1.4 (Stand: Dezember 2021).

³³ Vgl. *Stamm*, in: Brocker/Droege/Jutzi (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Art. 49 Rn. 26.

³⁴ Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Art. 35 Abs. 2 GG stützen, da dies die vom Grundgesetz vorgegebenen Zuständigkeitsregelungen unterlaufen würde.³⁵ Auch eine Bundeskompetenz „kraft Natur der Sache“³⁶ kommt insoweit nicht in Betracht.³⁷ Der Bund könnte allenfalls für den Zivilschutz ein Sirenenwarnsystem errichten, wobei eine Nutzung durch die Länder im Rahmen der „ergänzenden Ausstattung“³⁸ gemäß § 13 ZSG denkbar wäre.

b) Initiativen des Bundes im Rahmen der Unterstützungskompetenz

Gemäß Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG kommt dem Bund im Katastrophenschutz indes unter den dort beschriebenen Voraussetzungen eine Unterstützungskompetenz zu. Soweit daraus im Bereich des Bevölkerungsschutzes kompetenzielle Schnittmengen im Hinblick auf die Tätigkeit von Bund und Ländern abgeleitet werden, erlauben diese aber parallel zu den oben erörterten Kompetenzen des Landes **keine verbindlichen Vorgaben des Bundes an die Kommunen** hinsichtlich der kommunalen Warnsysteme.

Der Bund hat im Rahmen seiner Unterstützungskompetenz allerdings ebenso wie das Land nicht verbindliche Initiativen zur Förderung des Katastrophenschutzes ergriffen. Er errichtete etwa das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das als Bundesoberbehörde die Koordinierung von Aufgaben im Katastrophenschutz bei außergewöhnlichen Schadenslagen von nationaler Bedeutung übernehmen und Ressourcen im Zivil- und Katastrophenschutz bündeln kann, wie etwa durch Einführung des „Modularen Warnsystems“.³⁹ Zudem schaffte der Bund über das **Sirenenförderprogramm**⁴⁰ einen finanziellen Anreiz zur Vereinheitlichung der kommunalen

³⁵ Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, Zur Kompetenz des Bundes für den Bevölkerungsschutz, Ausarbeitung WD 3- 23/07 vom 19.12.2007, S. 12 f.

³⁶ Nach der Rechtsprechung des BVerfG anerkannt für Sachgebiete, die „ihrer Natur nach eine eigenste, der partikularen Gesetzgebungszuständigkeit a priori entrückte Angelegenheit des Bundes darstellen, vom Bund und nur von ihm geregelt werden können“, vgl. BVerfGE 11, 89 (98 f.).

³⁷ Daher im Allgemeinen kritisch gegenüber einer Ausweitung der Tätigkeit des Bundes im Bevölkerungsschutz Thiele, Katastrophenschutzrecht im deutschen Bundesstaat, in: Härtel (Hrsg.), Handbuch Föderalismus – Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt, Band III, § 54 Rn. 48.

³⁸ Da der Bund für seinen Auftrag im Zivilschutz keine eigenen Strukturen vorhält, sondern auf die Einrichtungen der Länder zugreift, kann er die Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder im Hinblick auf seine Bundeskompetenz für den Zivilschutz ergänzend mitfinanzieren, vgl. Oldiges/Brinktrine, in: Ehlers/Fehling/Pünder, Besonderes Verwaltungsrecht - Band 3, 4. Aufl. 2021, III. Zivilschutz, Rn. 210.

³⁹ Vgl. der Entwurf des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, BT-Drs. 15/2286, S. 7.

⁴⁰ Die Laufzeit des Sirenenförderprogramms wurde für bis Dezember 2022 gestellte Anträge noch verlängert, wobei aber keine neuen finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Die Mittel sind nun bis zum 31.12.2023 abrufbar, vgl. der Einzeltitel 532 01-045 im Bundeshaushalt für das Jahr 2023, womit eine Summe von 38,379 Millionen Euro für „Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik“ vorgesehen werden, wobei ein Großteil hiervon in das Sirenenförderprogramm einfließen soll, vgl. auch die Pressemeldung „Etat 2023“ des deutschen Bundestags vom 11.11.2022 (Hib 653/2022).

Sirenenwarnsysteme bei Großschadenslagen.⁴¹ Auch der zuletzt am 8. Dezember 2022 durchgeführte **bundesweite Warntag** soll der Koordinierung und Vereinheitlichung der kommunalen Warnsysteme dienen, indem er über bestehende Lücken im Warnsystem informierte und Unterschiede in den Signaltönen aufzeigte. In Planung ist zudem die Erstellung eines **bundesweiten Warnmittel-Katasters**, welches den Überblick über alle im Bundesgebiet vorhandenen Warnmittel erlaubt.⁴² Auch dies soll Lücken im Warnsystem offenbaren und die Möglichkeit eröffnen, den Aufbau von Warnmitteln zu systematisieren und diese zentral anzusteuern.⁴³

V. Ergebnis

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Gemeinden für die Errichtung und Unterhaltung von Warnsirenen zuständig sind, sofern und soweit diese für die allgemeine Hilfe benötigt werden, während Landkreise diejenigen Warnsirenen zu errichten haben, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz erforderlich sind. Bei kreisfreien Städten vereinigen sich beide Zuständigkeiten.

Die Finanzierungslast folgt der Zuständigkeit, sodass derjenige Aufgabenträger, der für die Bewältigung der in Rede stehenden Schadenslage zuständig ist, auch für die Finanzierung der hierzu eingesetzten Warnsirenen aufzukommen hat. Sofern Warnsirenen dem Aufgabenbereich mehrerer Aufgabenträger dienen, bedarf die Aufteilung ihrer Finanzierung zwischen den Kommunen einer Aushandlung im Einzelfall, die indes stets die jeweiligen Verantwortungsbereiche der beteiligten Aufgabenträger widerzuspiegeln hat.

Die Kommunen nehmen ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr, weshalb weder Land noch Bund verbindliche Vorgaben für die Aufgabenerfüllung machen können. Sowohl das Land als auch der Bund können zur Vereinheitlichung der Sirenenwarnsysteme im Bereich des Katastrophenschutzes daher ausschließlich durch rechtlich nicht verbindliche Koordinierungsmaßnahmen beitragen.

Wissenschaftlicher Dienst

⁴¹ Vgl. § 2 der Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern in Verbindung mit Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung, Vorlage 18/577 (abrufbar auf der OPAL-Datenbank des Landtags).

⁴² Ankündigung des BBK unter https://www.bbk.bund.de/DE/Das-BBK/Neuausrichtung-BBK/neuausrichtung-bbk_node.html (Abruf vom 30.03.2023).

⁴³ BMI und BBK, Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch Neuausrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Berlin, März 2021, S. 9, abrufbar unter: https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20210616-18/anlage-zu-top-33.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf vom 30.03.2023).